



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18071  
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:  
RR'in Tecle

Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)


hier: Antrag vom 27.05.2021;

„Aufenthaltswechsel in Niederlassungserlaubnis und deutsche Staatsbürgerschaft“

Az.: 13B-I-973

Nürnberg, 20.07.2021

Seite 1 von 5

Sehr geehrt 

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Im Hinblick auf Ihre Frage nach der Anzahl von Personen, die eine Niederlassungserlaubnis erhielten und zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. besaßen, erhalten Sie die entsprechende Aufschlüsselung der Daten für die Jahre 2015 bis 2020.

Ebenso übersende ich Ihnen für den Zeitraum von 2020 bis 2021 die Anzahl von Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG n. F. erhalten haben und zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG n. F., § 18b AufenthG n. F. und § 18d AufenthG n. F. besaßen.

Zudem erhalten Sie für die Jahre 2005 bis 2020 eine Übersicht über die Anzahl der Personen, die vor dem Wegzug aus Deutschland einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken besaßen.

2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.



## Begründung

### I.

Mit Antrag vom 27.05.2021, welchen Sie mit E-Mail vom 17.06.2021 konkretisiert haben, beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung folgender Informationen:

„1. Statistik über Aufenthaltswechsel von 2005 bis 2020 vom 18c) Arbeitsplatzsuche in Niederlassungserlaubnis und deutsche Staatsbürgerschaft.

2. Statistik über Aufenthaltswechsel von 2020-2021 von § 18a), b) und d) in 18c) und deutsche Staatsbürgerschaft.

3. Statistik über die Abmeldung internationaler Studierender wegen Wegzug aus Deutschland in dem Zeitraum von 2000 bis 2020“

Aus Ihrem Antrag selbst wird nicht ersichtlich, welchen Gesetzestext Sie in Ihrer Anfrage zugrunde legen. Bei objektiver Auslegung war Ihr Antrag jedoch dahingehend zu verstehen, dass Sie sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – teilweise in der alten Fassung (a. F.) – berufen. Dem Bescheid liegt somit die Annahme zugrunde, dass Sie sich im Rahmen Ihrer ersten Frage auf § 18c AufenthG a. F. (Geltungszeitraum vom 06.09.2013 - 29.02.2020) beziehen. Da sich Ihre zweite Frage nur auf die Jahre 2020 und 2021 bezieht und somit auf die Zeit nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1.3.2020, wurde angenommen, dass Sie sich hier auf § 18a AufenthG n. F., § 18b AufenthG n. F., § 18c AufenthG n. F. und § 18d AufenthG n. F berufen.

### II.

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst leider nicht über alle von Ihnen begehrten Informationen verfügt, kann Ihrem Antrag auf Informationszugang nur teilweise stattgegeben werden. Denn nach § 1 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beschränkt sich der Zugang auf vorhandene Information, d. h. auf solche, die bei der angefragten Behörde tatsächlich vorliegen (vgl. Schoch, IFG, § 1 Rn. 36).

Im Einzelnen:

1) Wechsel von einem Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. in eine Niederlassungserlaubnis und deutsche Staatsbürgerschaft:

Dem Bundesamt liegen keine Daten von Personen vor, die die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben und zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. besaßen. Sofern ein Ausländer die deutsche Staatsbür-



Seite 3 von 5

gerschaft erhält, werden die personenbezogenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) gelöscht. Insoweit können wir Ihnen diesbezüglich keine Informationen zur Verfügung stellen.

Wir können Ihnen allerdings mitteilen, dass in dem Zeitraum zwischen 2015 bis 2020 insgesamt 42 Personen eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben, welche direkt zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. besaßen. Bitte beachten Sie, dass uns für den Zeitraum zwischen 2005 bis 2014 jedoch keine Informationen vorliegen. Grund hierfür ist, dass der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erst mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“ im Jahre 2012 eingeführt wurde. Der früheste Wechsel von einem Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. in eine Niederlassungserlaubnis erfolgte insoweit im Jahr 2015, da einer Erteilung gewisse Voraufenthaltszeiten unter Besitz befristeter Aufenthaltstitel vorangehen. Demgemäß können wir Ihnen nachfolgende Tabelle zur Verfügung stellen:

Jahr der ersten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis	Anzahl Personen <sup>1</sup>
2015	2
2016	2
2017	6
2018	8
2019	16
2020	8
<b>Gesamt</b>	<b>42</b>

2) Wechsel von einem Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG n. F., § 18b AufenthG n. F. und § 18d AufenthG n. F. in einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG n. F. und in die deutsche Staatsbürgerschaft:

Hinsichtlich Ihrer Fragen kann ich Ihnen mitteilen, dass zwischen den Jahren 2020 und 2021 1.256 Personen einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG n. F. erhalten haben, die zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG n. F., § 18b AufenthG n. F. und § 18d AufenthG n. F. besaßen. Auf die Jahre der erstmaligen Erteilung des § 18c AufenthG n. F. bezogen ergibt sich folgendes Bild:

<sup>1</sup> Anzahl von Personen, welche eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben und direkt zuvor einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG a. F. besaßen.



Jahr der ersten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis	Anzahl Personen <sup>2</sup>
2020	392
2021	864
<b>Gesamt</b>	<b>1.256</b>

Daten bezüglich eines Wechsels in die deutsche Staatsbürgerschaft liegen dem Bundesamt nicht vor (vgl. hierzu unter Ziffer II.1).

### 3) Abmeldung internationaler Studierender:

Hinsichtlich Ihrer Frage zur Abmeldung internationaler Studierender wegen eines Wegzugs aus Deutschland kann ich Ihnen mitteilen, dass dies auf insgesamt 232.747 Personen zutrifft. Bitte beachten Sie, dass uns jedoch keine Daten für den gesamten von Ihnen gewünschten Auswertungszeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2020 vorliegen. Grund hierfür ist, dass nach bestimmten Aufenthaltszwecken – wie bspw. zu Studienzwecken – erst seit Inkrafttreten des AufenthG 2005 unterschieden werden kann. Da das zuvor gültige Ausländerrecht diese Unterscheidung nicht kannte, sind die Daten erst ab dem Jahre 2005 auswertbar. Insoweit kann ich Ihnen nachfolgende Tabelle zur Verfügung stellen:

Jahr des letzten Fortzuges	Anzahl Personen <sup>3</sup>
2005	114
2006	964
2007	1.573
2008	2.003
2009	2.253
2010	2.602
2011	16.818
2012	19.578
2013	19.286
2014	23.328
2015	25.358
2016	26.084
2017	24.314
2018	24.637
2019	25.025

<sup>2</sup> Anzahl von Personen, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG n. F. erhalten haben und zuvor einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d AufenthG n. F. besaßen.

<sup>3</sup> Anzahl von Personen, die ins Ausland verzogen sind und vor der Ausreise einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken besaßen.



Seite 5 von 5

2020	18.810
<b>Gesamt</b>	<b>232.747</b>

Nach alledem konnte Ihrem Antrag nur in dem im Tenor ersichtliche Umfang stattgegeben werden. Wie oben dargelegt, verfügt das BAMF leider über keine weitergehenden Informationen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

